

Amtliche Bekanntmachungen der Ingenieurkammer Hessen

Satzung über die Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

1 Grundlagen

1.1 Die Ingenieurkammer kann auf Grundlage von § 12 Abs. 1 Nr. 1 HIngG nach Maßgabe dieser Satzung Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure für die Berufsbereiche Bau- und Planungswesen, Geodäsie und Umweltingenieurwesen einführen. Für die Verleihung einer Fachingenieurbezeichnung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische und praktische Kenntnisse nachzuweisen. Besondere theoretische und praktische Kenntnisse liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

1.2 Aufgabe der Fachingenieurin bzw. des Fachingenieurs ist die Erbringung von qualifizierten Dienstleistungen innerhalb der spezifischen Fachgebiete gegenüber dem Verbraucher.

1.3 Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen sind Pflichtmitglieder gem. § 26 Abs. 2 Nr. 2 HIngG. Sie führen die Fachingenieurbezeichnung mit dem Zusatz – IngKH oder in Langform – Ingenieurkammer Hessen.

2 Fachingenieurbezeichnungen der IngKH

2.1 Die mit dieser Satzung eingeführten Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure werden in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführt.

2.2 Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure für weitere Fachgebiete können bei Bedarf gemäß § 12 Abs. 1 HIngG eingeführt werden. Hierbei sind die Fachgebiete anderer Institutionen zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Einführung weiterer Fachgebiete obliegt dem Vorstand. Der Hauptausschuss berät dabei den Vorstand unter Anhörung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Kuratoriums hessischer Ingenieurvereinigungen oder ihres bzw. seines Stellvertreters und kann auch Vorschläge für die personelle Besetzung der Fachkommissionen unterbreiten.

3 Eintragungsvoraussetzungen

3.1 Grundqualifikationen

Es ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums und eines darauf aufbauenden postgradualen Studienganges nach § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 HIngG nachzuweisen.

Für das jeweilige Fachgebiet können nähere Regelungen zu speziellen Qualifikationsanforderungen in Richtlinien in Anlage II dieser Satzung getroffen werden. Diese Richtlinien werden von den Fachkommissionen nach Nr. 4.1 erstellt und durch den Vorstand beschlossen.

3.2 Berufspraxis

Eine hauptberufliche praktische Ingenieur Tätigkeit (Berufspraxis) nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einem postgradualen, abgeschlossenen Ingenieurstudiengang ist nachzuweisen. Die Dauer der Berufspraxis orientiert sich nach § 12 Abs. 3 HIngG an der Regelstudienzeit der erworbenen Abschlüsse.

Für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ist die Berufspraxis im beantragten Fachgebiet nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen erbracht werden.

3.3 Besondere theoretische Kenntnisse

Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Fachingenieurbezeichnung vorbereitende Aus-, Fort- oder Weiterbildungen absolviert hat.

Dabei sind bei einer Regelstudienzeit

von 5 Jahren im Regelfall 120 Unterrichtseinheiten,

von 4 Jahren im Regelfall 160 Unterrichtseinheiten,

von 3 Jahren im Regelfall 200 Unterrichtseinheiten

nachzuweisen. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Für das jeweilige Fachgebiet erfolgen nähere Regelungen zur notwendigen Dauer und den notwendigen Inhalten in Richtlinien in Anlage II dieser Satzung. Diese Richtlinien werden von den Fachkommissionen nach Nr. 4.1 erstellt und durch den Vorstand beschlossen.

3.4 Sonstige Nachweise

Der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse kann auch im Einzelfall durch Lehrtätigkeit oder Publikationen erbracht werden.

Die Bewertung dieser Leistungen obliegt der Fachkommission des jeweiligen Fachgebietes.

3.5 Praktische Kenntnisse

Zum Nachweis der notwendigen praktischen Kenntnisse sind Unterlagen zu mindestens drei eigenständig bearbeiteten Projekten aus dem beantragten Fachgebiet vorzulegen.

Ein Projekt ist eine praktisch bearbeitete Aufgabenstellung. Die fachgebietsbezogene Anzahl der vorzulegenden Projekte und die näheren qualitativen Anforderungen an die vorzulegenden Projekte werden in einer Richtlinie in der Anlage II zum jeweiligen Fachgebiet geregelt.

3.6 Zulassungsgespräch

Als weiteren Nachweis der besonderen theoretischen und praktischen Kenntnisse führt die Fachkommission ein Zulassungsgespräch durch.

4 Verfahrensregelungen

4.1 Fachkommissionen

Der Vorstand der Ingenieurkammer bildet für jedes Fachgebiet eine Fachkommission und bestellt deren Mitglieder aus dem Kreise der Pflichtmitglieder und der freiwillig selbständigen Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen. Einer Fachkommission gehören drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder an, diese können Mitglieder mehrerer Fachkommissionen sein. Die Fachkommission wählt aus ihren Mitgliedern die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.

4.2 Aufgaben der Fachkommission

Die Fachkommission prüft die Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Grundlage der Angaben und eingereichten Unterlagen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, sie führt die Zulassungsgespräche und erstellt die Richtlinie zum jeweiligen Fachgebiet nach Nr. 3.3 und Nr. 3.5 und schreibt sie nach Maßgabe des Vorstandes fort. Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Fachkommissionsmitgliedes durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller gelten die §§ 20 und 21 HVwVfG entsprechend.

4.3 Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Fachkommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer Hessen.

4.4 Antragsstellung, Antragsverfahren

Es ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Anlagen und Nachweisen einzureichen. Die Ingenieurkammer Hessen hält diesbezüglich ein Formular vor. Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat zum Zulassungsgespräch zu laden. Bei der Ladung zum Zulassungsgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Zulassungsgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf die einzelne Antragstellerin bzw. den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll mindestens 45 Minuten betragen. Über das Zulassungsgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen. Versäumen die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zwei Termine für das Zulassungsgespräch, zu denen ordnungsgemäß geladen wurde, ohne ausreichende Gründe geltend zu machen, gilt ihr bzw. sein Antrag als abgelehnt.

Die Fachkommission bewertet die Qualifikation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Grundlage der Angaben und eingereichten Unterlagen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie des Zulassungsgesprächs und gibt eine begründete schriftliche Empfehlung für den Vorstand ab.

Über den Antrag beschließt abschließend der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen.

Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Kostenordnung erhoben.

4.5 Eingetragene Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure erhalten einen Nachweis für die gültige Eintragung bei der Ingenieurkammer Hessen. Die Ingenieurkammer Hessen führt und veröffentlicht eine Liste mit dem Berufsverzeichnis der Fachingenieure.

5 Fortbildung

5.1 Die Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Fachgebiet fortzubilden.

5.2 Die Fachingenieurinnen bzw. Fachingenieure haben innerhalb von zwei Kalenderjahren 8 Unterrichtseinheiten zu erwerben.

5.3 Im Übrigen ist die Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Hessen in der aktuellen Fassung anzuwenden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsvorschriften

Der Nachweis der ausreichenden Aus-, Fort- und Weiterbildung zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet nach Nr. 3.3 gilt bei den seit 2009 auf einer Fachplanerliste der Ingenieurkammer Hessen geführten Personen als erbracht. Hinsichtlich der nachzuweisenden Zeiten der Berufspraxis sind, abhängig von der vorhandenen Grundqualifikation, die notwendigen nachzuweisenden Zeiträume um die bereits für die Listeneintragung nachgewiesenen zwei Jahre zu mindern. In Ergänzung sind noch Unterlagen zu mindestens drei eigenständig bearbeiteten Projekten je nach Fachgebiet vorzulegen.

In einem Übergangszeitraum von 3 Jahren, ab in Kraft treten der Satzung, können Ingenieurinnen bzw. Ingenieure, die auf dem beantragten Fachgebiet eigenverantwortliche Planungs- und Beratungstätigkeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Jahren vor in Kraft treten der Satzung durchgeführt haben, als Fachingenieure anerkannt werden, wenn Sie den Nachweis der besonderen theoretischen und praktischen Kenntnisse durch konkrete Aufträge und Projekte führen.

6.2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung – im Staatsanzeiger des Landes Hessen – in Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Genehmigungsvermerk

Die mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 erfolgte Fassung der Fachingenieursatzung wird nach § 36 Abs. 1 HIngG genehmigt.

Wiesbaden, den 25. November 2016

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**

Anlage I:

Mit dieser Satzung werden Fachingenieurinnen und Fachingenieure für die Fachgebiete

- Arbeitsschutz im Hoch- und Tiefbau
- Barrierefreies Planen und Bauen
- Building Information Modeling
- Brandmeldeanlagen
- Brandschutz
- Energieeffizienz
- Liegenschaftswesen
- Nachhaltiges Planen und Bauen
- Wasserwirtschaftsplanung

eingeführt.

Die Fachingenieurbezeichnung lautet jeweils „Fachingenieurin / Fachingenieur (IngKH) für ...“ mit der Ergänzung des jeweiligen Fachgebietes.

Anlage II

Richtlinien zu den einzelnen Fachgebieten

1. Fachingenieurin (IngKH)/Fachingenieur (IngKH) für Energieeffizienz

1.1 Grundqualifikation

Die Grundqualifikation muss den Vorgaben der aktuellen Energieeinsparverordnung entsprechen. Diese sind derzeit in § 21 geregelt.

1.2 Besondere Theoretische Kenntnisse

Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Fachingenieurbezeichnung vorbereitende Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolviert hat.

Notwendige Dauer und notwendige Inhalte der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Nr. 1.4 aufgeführt.

1.3 Nachweis der notwendigen praktischen Kenntnisse

Der Nachweis der notwendigen praktischen Kenntnisse im Bereich der Energieeffizienz kann wie folgt geführt werden:

3 Energieberatungen gemäß Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung des BAFA) – nicht älter als 5 Jahre

oder

3 vollständige EnEV-Nachweise für Wohn- oder Nichtwohngebäude in Verbindung mit einer gültigen Nachweisberechtigung für Wärmeschutz – nicht älter als 5 Jahre

oder

6 eigenständige Energieausweise für Wohn- oder Nichtwohngebäude – nicht älter als 3 Jahre (mindestens 3 aus der Gebäudekategorie Nichtwohngebäude).

1.4 Modulübersicht der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Gesamtumfang der theoretischen Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Fachingenieurin/zum Fachingenieur (IngKH) für Energieeffizienz richtet sich im Regelfall nach Nr. 3.3 der Satzung.

Modul	Inhalt
Recht	HBO NBVO EnEV EnEG EU-Gebäude-RL EEWärmeG EU-Energieeffizienz-Richtlinie EDL-Gesetz Anwendung der EnEV und Auslegungsfragen bei der Bewertung von Wohn- und Nichtwohngebäuden
Normen	DIN 4701-10 DIN 4108-6 DIN V 18599 DIN EN 15240 DIN 1946-6 DIN EN 13779
Grundlagen	Gebäudehülle Grundlagen der Bauphysik Bilanzierung Zonierung (Ein- und Mehr-Zonen-Modelle) Bauteile und Bauteilnachweise Grundlagen der Behaglichkeit und des Wärmeschutzes Schwachstellen, Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste Dämmstoffe und Dämmsysteme Außen- und Innendämmung Fassadensysteme Glasbau Feuchteschutz, Schallschutz, Sommerlicher Wärmeschutz Wärmebrückennachweis (Details, Neubau und Bestand, Vermeidung) Energieträger Heizlastberechnung
Gebäudetechnik in Wohn- und Nichtwohngebäuden	Grundlagen der Energieversorgung in Wohn- und Nichtwohngebäuden Heizungssysteme für Wohn- und Nichtwohngebäude (Neubau und Bestand) Schwachstellen der Energieversorgung und Energiespeicherung Warmwasserbereitung in Wohn- und Nichtwohngebäuden Lüftungsanlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden Wärmerückgewinnung Regelungstechnik Hydraulischer Abgleich Einsatz von Erneuerbaren Energien Solare Warmwasseraufbereitung Solare Heizungsunterstützung Photovoltaikanlagen Elektrotechnische Anlagen Regelungs- und Steuerungstechnik Kälteverteilung Kältespeicherung und Kälteabgabe durch Eisspeicher, Kühldecken, Betonkernaktivierung etc.) Beleuchtung (Bilanzierung, Systeme, Tageslicht, Kunstlicht, Lichtlenkung etc.) Planung und Sanierung RLT-Anlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden KWK-Anlagen

Wirtschaftlichkeit	Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen Lebenszykluskosten- und analyse Fördermittel und Zuschüsse bei Wohn- und Nichtwohngebäuden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Amortisationsberechnungen mit EDV-Programmen Energie-Contracting
Bilanzierung und Berichterstellung	Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude (Verbrauch und Bedarf) EDV-Programme für die energetische Bewertung von Wohn- und Nichtwohngebäuden Anwendung der DIN 4701-10, DIN 4108-6, DIN V 18599 mit geeigneter Software Modernisierungsempfehlungen Ortstermine, Aufmaß und Beratung Energieausweis und öffentlich-rechtlicher Nachweis (Neubau und Bestand) Inspektion und Inspektionsberichte von Klima- und Lüftungsanlagen Lüftungskonzepte Energieberatungsberichte, Projektberichte Vermittlungs- und Beratungskompetenzen Planung und Baubegleitung Dokumentation in der Planung und Baubegleitung KfW-Effizienzhäuser, Passivhäuser, Niedrigenergiehäuser, Nullenergiehäuser, Plusenergiehäuser Energiemanagement
Baubegleitung und Planung	Grundlagen der Baubegleitung Details in der Baubegleitung bei Neubau und Bestand Ausschreibung und Vergabe Planung und Ausführung energieeffizienter und luftdichter Gebäude Qualitätssicherung und Dokumentation Thermografie, Luftdichtheitsmessungen und andere zerstörungsfreie Prüfverfahren im Umfeld der energetischen Sanierung und Qualitätssicherung

Satzung über die Höhe der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIingG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

- Die in ein Berufsverzeichnis oder eine Liste nach dem Hessischen Ingenieurgesetz (HIingG) eingetragenen Berufsangehörigen sind verpflichtet sich nach Maßgabe üblicher Versicherungsbedingungen ausreichend gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, zu versichern und der Auftraggeberschaft gegenüber Auskunft über den Bestand, die Höhe und Ausschlüsse von Wagnissen der Berufshaftpflichtversicherung zu geben, sowie ihre Obliegenheiten gegenüber dem Versicherungsunternehmen zu erfüllen, soweit diese sich auf die Deckung der Berufshaftpflichtversicherung auswirken können.
- Die Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung hat bei Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren für jeden Versicherungsfall mindestens 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden zu betragen.
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres muss mindestens das Zweifache der Mindestdeckungssumme betragen.
- Es besteht die Verpflichtung zum Abschluss einer durchlaufenden Berufshaftpflichtversicherung. Objektversicherungen sind ebenso wenig ausreichend wie Ruheversicherungen.
- Der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung ist jährlich auf einem von der Ingenieurkammer Hessen vorgegebenen Formular zu führen. Bei einer durchlaufenden Jahresversicherung mit vertraglicher Verlängerung kann auf die Vorlage des jährlichen Folgenachweises verzichtet werden.

- Die Regelungen der Nr. 2 und 4 gelten entsprechend für Stadtplanerinnen und Stadtplaner, Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure und Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen.

Diese Regelungen gelten auch für die in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragenen Personen, wobei hier die Mindestdeckungssumme für Sach- und Vermögensschäden auf 150.000 Euro festgelegt wird.

- Die Regelungen nach Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend für Bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure, die aufgrund der Übergangsregelung nach § 41 Abs. 2 HIingG, in die Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind.
- Die Regelung der Haftpflichtversicherung von Gesellschaften nach § 15 HIingG bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Richtlinie des Vorstandes über die Höhe der Haftpflichtversicherung von Beratenden Ingenieuren, Stadtplanern und Bauvorlageberechtigten Ingenieuren* außer Kraft.

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 17. November 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident
RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Wahlordnung der Ingenieurkammer Hessen

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 11. November 2016 aufgrund des § 30 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Ingenieurgesetzes (HIingG) vom 30. November 2015 (GVBl. I 457)

1. Wahlausschuss

- Für die Wahl von Mitgliedern des Kammervorstandes wählen die stimmberechtigten Mitglieder aus ihren Reihen einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.
- Der Wahlausschuss führt die Wahlen durch. Er ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Er kann Helfer bestellen.
- Die Tätigkeit des Wahlausschusses endet nach Beendigung der Wahl.

2. Wahlverfahren

- Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Kammermitglieder.
- Der Wahlausschuss nimmt die Vorschläge der Mitglieder für die Besetzung des Kammervorstandes gemäß § 32 Abs. 1 HIingG in der Mitgliederversammlung entgegen. Wahlvorschläge können auch vor der Mitgliederversammlung dem Kammervorstand schriftlich eingereicht werden. Soweit solche Vorschläge vorliegen, hat der Kammervorstand diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese und später eingegangene schriftliche Wahlvorschläge leitet der Kammervorstand an den Wahlausschuss weiter.
Der Wahlausschuss hat sämtliche Wahlvorschläge vor dem jeweiligen Wahlgang der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- Es können nur solche Kammermitglieder gewählt werden, die sich vor der Wahl bereit erklärt haben, zu kandidieren.
- Die Wahl erfolgt nach Bekanntgabe und Diskussion der Vorschläge. Sie ist geheim.
- Alle Mitglieder des Vorstandes werden, in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge, abhängig von der Entscheidung über die Zahl der Vizepräsidenten nach § 32 Abs. 1 HIingG, gewählt:
 - die Präsidentin bzw. der Präsident,
 - die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder jeden der beiden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten,
 - die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister,
 - die Beisitzer werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt. Hierzu hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Beisitzer gewählt werden. Eine Stimmenhäufung für einzelne Kandidaten ist unzulässig. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel gliedert sich alphabetisch.

Ämliche Bekanntmachung der Ingenieurkammer Hessen

Der Vorstand hat, aufgrund von Nr. 3 der Satzung für die Fachingenieurinnen und Fachingenieure der Ingenieurkammer Hessen, in seiner Sitzung vom 28. August 2017 folgende Ergänzung der Anlage II – Richtlinien zu den einzelnen Fachgebieten beschlossen:

3. Fachingenieurin (IngKH)/Fachingenieur (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen

3.1 Grundqualifikation

Die Grundqualifikation richtet sich nach § 12 und § 1 des Hessischen Ingenieur- und Ingenieurkammergesetz (Hessisches Ingenieurgesetz – HIngG).

3.2 Besondere theoretische Kenntnisse

Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt voraus, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Fachingenieurbezeichnung vorbereitende Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolviert hat.

Notwendige Dauer und notwendige Inhalte der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Nr. 3.4 aufgeführt.

3.3 Nachweis der notwendigen praktischen Kenntnisse

Der Nachweis der notwendigen praktischen Kenntnisse im Bereich des Barrierefreien Planen und Bauens kann wie folgt geführt werden:

Mindestens 3 eigenständige Projekte des Barrierefreien Planens und Bauens bei Wohn- und/oder Nichtwohngebäuden sowie bei Infrastrukturmaßnahmen (öffentliche Verkehrsanlagen, Raumplanung etc.) – nicht älter als 5 Jahre.

3.4 Modulübersicht der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Gesamtumfang der theoretischen Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Fachingenieurin (IngKH)/zum Fachingenieur (IngKH) für Barrierefreies Planen und Bauen richtet sich im Regelfall nach Nr. 3.3 der Satzung.

Module	Inhalte
Wohn- und Nichtwohngebäude Neubau und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> – Gebäudeerschließung: Treppen, Rampen, Aufzüge – Niveaugleiche Türschwellen (Balkone, Terrassen, Loggien) – Nutzungsflexibilität und Möblierungsplan – geometrische Anforderungen, Bewegungsflächen (in Räumen, vor Türen und Fenstern) – Ergonomie und kinästhetische Bewegungsabläufe – Bäder – Grundrissvarianten und Nutzungsmöglichkeiten, Bewegungsräume – Öffentlich zugängliche Gebäude
Gebäudeausstattung Technik	<ul style="list-style-type: none"> – Haustechnik – Aufzüge – Bäder und Sanitäreinrichtungen – Hilfs- und Unterstützungssysteme
Öffentlicher Verkehrsraum	<ul style="list-style-type: none"> – Verkehrs- und Signalanlagen – Wegebau – Gestaltung: visuell, taktil und akustisch – Straßenraum (Bundesfernstraßen, Landes- und kommunale Straßen) – Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Eisenbahnverkehr – Spielflächen, Parkanlagen, Sportanlagen
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Brandschutzanlagen – Brandschutzkonzepte und -maßnahmen – Alarmierung, Rettung, Fluchtwege – Bauliche Besonderheiten – Anforderungen für bestimmte Personengruppen – Bautechnische Details

Module	Inhalte
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Grundlagen und Begrifflichkeiten – Demografischer Wandel – Lebensformen und Anforderungen – Inklusion – Altersgerechtes Planen und Bauen – Barrierefreiheit in der Nachhaltigkeitszertifizierung – Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Kostenfaktoren und Fördermaßnahmen – Orientierung (akustisch, taktil, leicht verständlich) – Sensorische Anforderungen – Ergonomie und kinästhetische Bewegungsabläufe
Recht und Normung	<ul style="list-style-type: none"> – Bauordnungsrecht – DIN 18040 sowie weitere nationale Normen, Gesetze, Technische Regeln und Empfehlungen

Ausfertigung:

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss des Vorstandes vom 28. August 2017 wird bestätigt.

Wiesbaden, den 28. August 2017

Dipl.-Ing. Jürgen Wittig, ÖbVI
Vizepräsident

RA Manfred Günther-Splittgerber
Justiziar

Genehmigungsvermerk

Die mit Beschluss des Vorstandes vom 28. August 2017 erfolgte Fassung der Ergänzung der Anlage II – Richtlinien zu den einzelnen Fachgebieten wird nach § 36 Abs. 1 HIngG genehmigt.

Wiesbaden, den 19. Oktober 2017

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung